

Gemeinnütziger Verein „Hilfe, Unterstützung, Förderung und Motivation / Empowerment für Menschen“, Schaffhausen

STATUTEN

I. Name und Sitz des Vereins:

1. Unter dem Namen Gemeinnütziger Verein "Hilfe, Unterstützung, Förderung und Motivation / Empowerment", Schaffhausen besteht ein Verein mit Sitz in Schaffhausen im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

II. Vereinszweck:

1. Der Verein bezweckt Hilfe an Menschen, schwergewichtig in und aus Kambodscha, durch
 - a. **Geld- und Sachspenden im Sinne von Nothilfe** (Kleider, Verbandsmaterial, Nahrung, Werkzeuge, Ausstattung von Schulklassen / Schulen, Vermittlung von Hilfen anderer Hilfsorganisationen, etc.)
 - b. **Geld- und Sachspenden im Sinne von längerfristiger Unterstützung und Empowerment** (Übernahme schon Schulgeldern für Kinder und Erwachsene aus armen Familien, Vergabe von Mikrokrediten, etc.)
 - c. **die Realisierung von Projekten** (sowohl Nothilfe- als auch nachhaltige Projekte)
 - d. **die Beteiligung an Projekten anderer Hilfsorganisationen** sowie die
 - e. **Beratung bei Projektplanungen** und
 - f. **Projektbegleitung.**

III. Mittel:

1. Der Verein verwirklicht seinen Zweck durch
 - a. Information über die jeweilige Lage der Betroffenen / Hilfsbedürftigen und über die Art der Hilfsmöglichkeiten
 - b. durch Entgegennahme und Verwaltung von Geld- und Sachspenden
 - c. durch dauernde regelmässige Unterstützung bestehender Projekte, die Initiierung eigener Projekte sowie Übergabe von benötigten Hilfsgütern vor Ort
 - d. Durch die Initiierung eigener Hilfsprojekte.
2. Die finanziellen Mittel bestehen aus Spenden.

IV. Organisation:

1. Die Organe des Verein sind:
 - a) Die Vereinsversammlung der Mitglieder
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Kontrollstelle

A. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jeweils mindestens 10 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung kann schriftlich / per E-Mail oder mündlich erfolgen
Ordentlicher Weise hat die Mitgliederversammlung 1x pro Jahr stattzufinden. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, des Vorstands und auf Begehren

eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch das Mehr der Stimmenden; bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr massgebend; wird das absolute Mehr nicht erreicht, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Geleitet wird die Versammlung durch den Präsidenten.

3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Die Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle.
- b) Die Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes sowie Entscheid zum Budget.
- c) Änderung der Statuten.
- d) Auflösung des Vereins.
- e) Beschlussfassung über alle andern der Mitgliederversammlung von Gesetztes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände / Geschäfte.
- f) Beratung von Anträgen von Mitgliedern und Beschlussfassung darüber, sofern ein Antrag so rechtzeitig eingereicht worden ist, dass er als Verhandlungsgegenstand in die Einladung aufgenommen werden konnte.

B. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Der Präsident sowie die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und verteilt unter sich die ergehenden Aufgaben wie Kassier, Aktuar usw.

2. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern; er ist fünf Tage zuvor einzuberufen; in dringlichen Fällen kann auch auf kürzere Frist eingeladen werden. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg oder durch Konferenzgespräche gefasst werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absolutem Mehr der Stimmenden; um gültig verhandeln zu können, bedarf es der Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandmitglieder.

3. Der Vorstand ist zuständig für folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- b) Vollzug der Vereinsbeschlüsse.
- c) Vertretung des Vereins nach aussen:
Rechtsverbindlich wird der Verein verpflichtet durch die Kollektivunterschrift vom Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied.
Der Vorstand kann für einzelne Geschäftsbereiche und Geschäfte Einzelunterschrift erteilen.

4. Mitglieder des Vorstandes (*wie auch die Vereinsmitglieder*) engagieren sich / arbeiten – vorbehältlich natürlich des Ersatzes von Barauslagen und allfälligen Transportkosten – ehrenamtlich.

C. Kontrollstelle

1. Die Kontrollstelle wird jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt; sie ist fachlich ausgewiesen und vollständig unabhängig vom Verein.
2. Die Kontrollstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht.

V. Mitglieder

1. Neue Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen. Mitglieder können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden; der Ausschluss ist zu begründen.
2. Die Geschäftsperiode des Vereins umfasst ein Jahr; das erste Jahr ist dasjenige mit ungerader Jahreszahl. Die erste Geschäftsperiode dauert bis 31.12.2010.
3. Der Verein kann durch eine eigens einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen ist vollständig gemeinnützigen Zielen, welche - so weit es möglich ist - mit dem Vereinszweck verwandt sind, zu übergeben.

VI. Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Schaffhausen, 15.11.2009

Statuten erneuert am 10.12.2012

Die Vereins- und Vorstandsmitglieder:

Ruedi Steiger, Postfach 1062, 8201 Schaffhausen
Lukas Renz, 8200 Schaffhausen
Iris Ebner, 8246 Langwiesen
Mario Di Michele, Feldstr. 14, 8853 Lachen SZ

Im Anschluss an die Annahme der Statuten--Anpassung wird folgender Vorstand gewählt:

- a) Präsident: xx
- b) Vizepräsident: xx
- c) Beisitzer: xx
- d) Beisitzerin: Iris Ebner

Es wird vereinbart, dass Ruedi Steiger weiterhin die Geschäftsführung des Vereins übernimmt, und im Juni 2013 - nach Rückkehr aus Kambodscha - über mögliche Engagements / Projekte berichtet und weitere Vorschläge zur Vereinstätigkeit unterbreitet.

Verein Gemeinnützige Hilfe für bedürftige Menschen
c/o Ruedi Steiger
Postfach 1062
8201 Schaffhausen

Tel.: 052 – 624 92 12

E-Mail: gv_hufm@gmx.ch oder Gemeinnuetziger-Verein-Hilfe-fuer-Menschen@gmx.ch